



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09831**
Datum: 17.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: BMA
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.06.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der
BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2010**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährsträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) – nämlich der Saalesparkasse – ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetzes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2010 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 06. Mai 2011 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechtes besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2010 der BMA

Aufgrund des berechtigten Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2010 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 (vgl. **Anlage 2**)
- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2010 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- sich aus dem **Ertragszuschuss** von 770 TEUR ein Gewinn in Höhe von 78 TEUR ergab und der
- **Investitionszuschuss** bei einem Budget von 50 TEUR nur mit 33 TEUR in Anspruch genommen wurde.

Die Budgetunterschreitung von insgesamt 78 TEUR beruht auf Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten und auf der planungsseitig berücksichtigten strategischen Ausrichtung künftiger Personalkostenanpassungen. Die Entlastung der Sachkosten beruht im Wesentlichen darauf, dass die budgetierten Aufwendungen für den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes in Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements auslastungsbedingt nicht anfielen.

Der Jahresgewinn 2010 wird nach dem Beschluss des Stadtrates über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zurückgezahlt.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2011 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst:**

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von 454.528,73 EURO und einem Jahresgewinn von 77.948,62 EURO wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn von 77.948,62 EURO wird an die Gewährsträgerin zurückgezahlt.
- Dem Vorstand, Herrn Heinrich Lork, wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2010

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2010

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes